



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Grafschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien  
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

---

**Jahrgang 1901.**

**XXVI. Stück.**

Ausgegeben und versendet am 11. November 1901.

**35.**

**Gesetz vom 9. October 1901,**

giltig für die Markgrafschaft Istrien, mit welchem einige Bestimmungen  
der geltenden Landesgesetze über die Rechtsverhältnisse des Lehr-  
personales der öffentlichen Volksschulen Istriens abgeändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde Ich anzuordnen,  
wie folgt:

**Artikel I.**

Die §§. 5, 11, 12, 18, 24, 28 des Landesgesetzes vom 3. November 1874 (L.-G.-Bl.  
Nr. 30) über die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrpersonales der öffentlichen Volks-  
schulen Istriens und das Landesgesetz vom 14. December 1888 (L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1889),

mit welchem bei Außerkraftsetzung des Landesgesetzes vom 10. December 1878 (L.-G.-Bl. Nr. 14) die §§. 23, 25, 27, 29, 30 des früher erwähnten Landesgesetzes vom 3. November 1874 (L.-G.-Bl. Nr. 30) abgeändert wurden, hören auf, gültig zu sein und werden durch folgende neue Bestimmungen ersetzt.

#### §. 5.

Jede Erledigung einer Lehrstelle an einer öffentlichen Volksschule ist von der Ortsschulbehörde der Bezirksschulbehörde anzuzeigen, welche ohne Verzug in provisorischer Weise für die Besetzung der erledigten Lehrstelle vorzusorgen hat.

Wenn kein Lehrer verfügbar wäre, wird für den bei einer einclassigen Schule vacant gebliebenen Posten durch Wegnahme eines Lehrers von einer mehrclassigen Schule und bei mehrclassigen Schulen durch das übrige denselben zugewiesene Personale vorzusorgen sein.

Kann auch auf diese Weise innerhalb des Schulbezirkssprengels dem Bedarfe nicht genügt werden, so hat die Bezirksschulbehörde den Fall der Landesschulbehörde zur geeigneten Verfügung anzuzeigen, welche hievon den Landesauschuss verständigen wird.

Das Lehrpersonale ist verpflichtet, sich den betreffenden Verfügungen der Schulbehörden zu unterwerfen.

#### §. 11.

Die Bezirksschulbehörde hat ein Duplicat dieser Tabelle dem Ortsschulrath mit der Einladung mitzutheilen, dieselbe vorerst der Begutachtung des Ortsschulrathes zu unterziehen und ihr innerhalb der Frist von 14 Tagen bei Verlust des Vorschlagsrechtes für dieses Einemal den gesetzlichen Ternavorschlag des Gemeindeauschusses in duplo zukommen zu lassen.

Nach Ablauf dieser Frist hat die Bezirksschulbehörde die in duplo ausgefertigte Tabelle der Bewerber nebst allen mit den betreffenden Documenten belegten Gesuchen und dem allfälligen gesetzlichen Ternavorschlage des Gemeindeauschusses in duplo an den Landesauschuss zu leiten.

#### §. 12.

Das Präsentationsrecht für die Lehrstellen an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen wird vom Landesauschusse innerhalb des gesetzlichen Ternavorschlages des Gemeindeauschusses ausgeübt.

#### §. 18.

Mit der definitiven Ernennung eines Lehrers (Lehrerin) oder eines mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Unterlehrers (Unterlehrerin) ist das Recht auf den Genuss der Pension und auf die übrigen gesetzlichen Versorgungen verbunden.

Ueberdies kann der Ernannte von der Landesschulbehörde nicht an eine andere Schule versetzt werden, außer über sein Ansuchen, oder wegen anderer wichtiger Dienstesrückichten und nach vorgängigem Einverständnisse mit dem Präsentationsberechtigten.

## §. 23.

Alle Lehrstellen an den allgemeinen Volksschulen werden in drei Classen getheilt, nämlich:

In Stellen I. Classe mit 1400 Kronen
„ „ II. „ „ 1200 „
„ „ III. „ „ 1000 „

jährlichen Gehaltes.

Dieser Gehalt wird für alle Classen der Lehrstellen an den allgemeinen Volksschulen der Städte: Albona, Buje, Capodistria, Castelnovo, Cherso, Dignano, Lussinpiccolo, Montona, Parenzo, Pinguente, Pirano, Pisino, Pola, Rovigno, Volosca und Veglia um 200 Kronen, und für jede Gehaltsklasse der Lehrerposten an den öffentlichen Volksschulen in Abbazia, Castua, Cittanova, Dolina, Fianona, Gimino, Grisignana, Isola, Lovrana, Lussingrande, Moschienizze, Ruggia, Orsera, Differo, Ponte, Portole, Rozzo, Valle, Vertegnio, Visinada, Visignano und Umago um 100 Kronen erhöht.

Die Lehrer der Volksschulen der Stadt Pola erhalten eine in die Pension nicht einrechenbare Personal-Activitätszulage von 200 Kronen und jene der Schulen in Abbazia und Lovrana eine solche Zulage von 100 Kronen.

Die Gehalte der Lehrerinnen sind mit 80% jenes Jahresbetrages zu bemessen, welcher in der gleichen Dienstesklasse dem männlichen Lehrpersonale gebührt.

Der Gehalt der mit dem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Unterlehrer wird unabänderlich mit 900 Kronen, jener der Unterlehrerinnen mit 800 Kronen festgesetzt.

Der Gehalt der Unterlehrer ohne Lehrbefähigungszeugnis wird unabänderlich mit 800 Kronen, jener der Unterlehrerinnen mit 700 Kronen bestimmt.

## §. 24.

Die Zahl der Lehrer- (Lehrerinnen-) Stellen I. Classe wird auf ein Zehntel, jene der II. Classe auf vier Zehnthelle aller Lehrer- (Lehrerinnen-) Posten des Landes festgesetzt; die übrigen fünf Zehnthelle gehören in die III. Classe.

Unter Beobachtung der obgedachten Norm nimmt die Landesschulbehörde von zehn zu zehn Jahren im Einverständnisse mit dem Landesanschlusse die Classificirung der Lehrer- (Lehrerinnen-) Stellen vor, das heißt, sie bestimmt unter Rücksichtnahme auf die bei jeder Schule festgesetzte Zahl der Stellen, die mit jeder Stelle verbundene Gehaltsklasse.

Bei der Vornahme dieser Classificirung ist auf die mit dem Posten verbundene größere oder kleinere Verantwortlichkeit und auf die Wichtigkeit der Schule Rücksicht zu nehmen und, insoferne es ohne Beeinträchtigung der vorangeschickten Grundsätze sich thun läßt, dafür zu sorgen, daß die Classen der Bezüge möglichst in gleicher Zahl unter die verschiedenen Schulbezirke vertheilt werden.

Wenn sich infolgedessen das Bedürfnis zeigt, Versetzungen des Lehrpersonales von der einen zur anderen Schule vorzunehmen, haben diese nach und nach und in solcher Weise zu

geschehen, daß sie keine Störung im regelmäßigen Fortgange des Unterrichtes mit sich bringen.

Wird in der Classificirung eine Einigung zwischen der Landes Schulbehörde und dem Landesauschusse nicht erzielt, so entscheidet der k. k. Unterrichtsminister.

### §. 25.

Die Gehalte der Lehrer an den Bürgerschulen werden in zwei Kategorien getheilt, die erste mit 1800 Kronen und die zweite mit 1600 Kronen.

Die Lehrer der in der Stadt Pola zu eröffnenden Bürgerschulen erhalten eine in die Pension nicht anrechenbare Personal-Activitätszulage von jährlichen 200 Kronen.

Die Gehalte der Lehrerinnen sind mit 80% jenes jährlichen Betrages zu bemessen, welcher in derselben Diensteskategorie dem männlichen Lehrpersonale zukommt.

### §. 27.

Die mit einem Lehrbefähigungszeugnisse versehenen Lehrer und Unterlehrer, welche ohne Unterbrechung und mit gutem Erfolge in einer öffentlichen Volksschule eines der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder gedient haben, erhalten ohne Unterschied, ob sie provisorisch oder definitiv angestellt sind, nach Vollendung der fünf ersten Dienstjahre eine Gehaltszulage.

Die Gehalts-Quinquennial-Zulage beträgt für die Unterlehrer jährliche 135 Kronen, für die Lehrer der allgemeinen Volksschulen jeder Gehaltsklasse jährliche 150 Kronen und für die Lehrer der bestehenden oder aufgelassenen oder in der Folge zu errichtenden Bürgerschulen jährliche 175 Kronen.

Unter denselben Bedingungen gebührt den Lehrern und Unterlehrern für jedes weitere Quinquennium die gleiche Zulage, jedoch nur bis zum vollendeten dreißigsten Dienstjahre.

Die vorangegangenen Bestimmungen gelten auch für das weibliche Lehrpersonale, mit dem einzigen Unterschiede, daß für dieselben die Quinquennial-Zulagen mit 80% des für das männliche Lehrpersonale festgesetzten Betrages zu bemessen sind.

Die Unterlehrer (Unterlehrerinnen) verbleiben im Genusse der ihnen zuerkannten Dienstzulagen auch nach ihrer Beförderung auf eine Lehrstelle und ebenso die provisorischen Lehrer (Lehrerinnen) im Genusse der ihnen zuerkannten Dienstzulagen nach ihrer Rückversetzung auf eine Unterlehrerstelle.

Das Recht der Verleihung der Dienstzulagen steht der Landes Schulbehörde zu, welche auch in dem Falle, wenn der Erfolg der Dienstleistung nicht im ganzen Quinquennium gut war, darüber entscheidet, ob und auf wie lange die Anweisung und Auszahlung der betreffenden Quinquennial-Zulage zu sistiren sind.

### §. 28.

Dem Director einer achtclassigen Bürgerschule gebührt eine Functionszulage von jährlichen 600 Kronen und jenem einer selbständigen Bürgerschule von 500 Kronen.

Jedem Leiter einer allgemeinen öffentlichen Volksschule gebührt eine jährliche Functionszulage, welche für jede Schulklasse mit 100 Kronen bemessen wird, jedoch im Ganzen den Betrag von jährlich 300 Kronen nicht überschreiten darf.

Das weibliche Lehrpersonale genießt unter den gleichen Bedingungen, wie das männliche, die Functionszulagen, jedoch auf das Verhältnis von 80% reducirt.

### §. 29.

Das ganze Lehrpersonale hat auf eine entsprechende Wohnung und in Ermangelung dieser auf eine angemessene Entschädigung im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen Anspruch.

Der Director einer Bürgerschule oder der Leiter einer allgemeinen Volksschule von zwei oder mehr Classen hat auf eine Wohnung von wenigstens drei Zimmern mit den erforderlichen Nebenlocalen Anspruch, welche ihm im Schulgebäude oder in einem anderen entsprechenden Gebäude anzuweisen ist. Beim Nichtvorhandensein einer Naturalwohnung gebührt demselben eine jährliche Entschädigung: von 700 Kronen in der Stadt Pola, von 500 Kronen in den Städten: Capodistria, Parenzo, Pisino, Bolosca und in den Curorten Abbazia, Lovrana und Ruffinpiccolo, von 400 Kronen in allen anderen im §. 23 angeführten Städten und Märkten und von 350 Kronen in allen übrigen Schulgemeinden.

Wenn in den gegenwärtig bestehenden Schulgebäuden für ihn nur zwei Zimmer verfügbar wären, so gebührt ihm eine proportionelle Geldentschädigung für das fehlende dritte Zimmer.

Auch den übrigen Lehrern ist eine angemessene Naturalwohnung anzuweisen. In Ermangelung derselben haben sie auf eine jährliche Entschädigung Anspruch.

Diese Entschädigung wird mit 600 Kronen für die Stadt Pola, mit 400 Kronen für die Städte Capodistria, Parenzo, Pisino, Bolosca und die Curorte Abbazia, Lovrana und Ruffinpiccolo, mit 300 Kronen für alle übrigen im §. 23 benannten Städte und Märkte und mit 250 Kronen für alle übrigen Schulgemeinden bestimmt.

Die vorangehenden Bestimmungen gelten auch für das weibliche Lehrpersonale der Volks- und Bürgerschulen, mit dem einzigen Unterschiede, daß die jährlichen Wohnungsentschädigungen mit 80% der für das männliche Lehrpersonale bestimmten, bemessen werden.

### §. 30.

Die Unterlehrer, falls sie eine angemessene Naturalwohnung nicht erhalten können, beziehen aus dem Titel der Wohnungsentschädigung in der Stadt Pola 250 Kronen, die Unterlehrerinnen 200 Kronen; in den Städten Capodistria, Parenzo, Pisino, Bolosca und in den Curorten Abbazia, Lovrana und Ruffinpiccolo die Unterlehrer 200 Kronen und die Unterlehrerinnen 150 Kronen; in den übrigen im §. 23 angeführten Städten und Märkten die Unterlehrer 150 Kronen und die Unterlehrerinnen 120 Kronen; in den übrigen Schulgemeinden die Unterlehrer 120 Kronen und die Unterlehrerinnen 100 Kronen.

Über jeden Streitfall bezüglich der Naturalwohnung oder der Wohnungsentschädigung entscheidet die Landes Schulbehörde.

## Artikel II.

Die bis zum Tage, mit welchem das gegenwärtige Gesetz in Wirksamkeit tritt, zuerkannten Dienstzulagen bleiben unverändert, während jene, welche in der Folge fällig oder zuerkannt werden, nach den gegenwärtigen Bestimmungen zu bemessen sind.

Die vor der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes fällig gewordenen Dienstzulagen sind nach den Bestimmungen des vormals geltenden Gesetzes zu bemessen.

Die im letzten Alinea des 3. Absatzes des neuen §. 27 enthaltene Bestimmung ist auf jene Lehrer nicht anwendbar, welche die erste Gehaltszulage nach dem zehnten Dienstjahre im Sinne des §. 27 des Landesgesetzes vom 3. November 1874, L.-G.-Bl. Nr. 30, erlangt haben; für diese Lehrer wird die im §. 27 des Landesgesetzes vom 14. December 1888, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1889, enthaltene Bestimmung fortgelten, d. h. dieselben behalten das Recht zur Erlangung der 6. Gehaltszulage auch dann, wenn diese nach Ablauf ihres dreißigsten Dienstjahres fällig wird.

## Artikel III.

Die erste Classificirung, wovon im II. Absätze des §. 24 die Rede ist, wird sofort nach Verlautbarung des gegenwärtigen Gesetzes erfolgen.

## Artikel IV.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit; die in den §§. 23, 25, 27, 28, 29 und 30 enthaltenen, die Erhöhung der Bezüge und anderer Gebühren betreffenden Bestimmungen jedoch treten mit dem 1. September 1901 in Wirksamkeit.

## Artikel V.

Mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes ist Mein Minister für Cultus und Unterricht beauftragt.

**Franz Joseph m. p.**

**Gartel m. p.**